

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 221/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Abram X [REDACTED],
J. [REDACTED]/Israel, H. [REDACTED]-Str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrastr. 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
8. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Fuchs,
Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 24. Januar 1974 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht konnte auf Grund einer eingehenden
Würdigung des Vortrags des Klägers nicht feststellen, daß
bereits wirkende oder drohende Gewaltmaßnahmen ihn veran-
laßt haben, sich während des Zweiten Weltkriegs in der
Sowjetunion aufzuhalten, und daß er dort unter menschen-
unwürdigen Bedingungen gelebt und sich dabei Gesundheits-
schäden zugezogen hat. Diese Begründung trägt das Beru-
fungsurteil. Es weicht nicht von der Rechtsprechung des
Bundesgerichtshofs (RzW 1962, 116; 1974, 204; Urteil vom

196

- 3 -

24. März 1977 - IX ZR 144/75, zur Veröffentlichung
bestimmt) ab und wirft auch keine ungeklärte Rechts-
frage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Dr. Thoma

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)